

Medien – Ethik – Bildung: Privatheit als Wert und digitale Mündigkeit als Bildungsziel

Nina Köberer

Kindheit ist heute eine Lebensphase, in der Medien einen zentralen Stellenwert einnehmen und Smartphones bereits zur gängigen Ausstattung (fast) jedes Kindes gehören. Heranwachsende haben einen umfassenden Zugriff auf verschiedenste Medieninhalte, Informationen und nutzen Plattformen, über welche sie nicht nur kommunizieren und sich informieren, sondern zugleich auch viele ihrer persönlichen Daten preisgeben. Social Media-Profile beispielsweise werden mit persönlichen Daten und Informationen sowie Fotos und Videos bestückt und mit Freund_innen bzw. anderen Nutzer_innen geteilt. Kinder und Jugendliche geben auf diese Weise aktiv Daten und persönliche Informationen preis. Doch nicht nur die aktive Preisgabe von persönlichen Daten kann problematisch sein, sondern auch die passive Sammlung, Analyse, Verwertung und Weitergabe von Daten bringt große Herausforderungen mit sich. Unternehmen wie Google, Facebook oder Amazon agieren intransparent, nutzen die Ansammlung riesiger Datenmengen, um Entscheidungen über uns zu treffen und unsere Entscheidungen zu beeinflussen.¹ Prozesse der Digitalisierung führen auf diese Weise zu einer *Datafizierung*² von Kindheit.

Zudem kommen immer mehr Technologien zum Einsatz, die Eltern von Unternehmen mit dem Versprechen für mehr Sicherheit und Freiheit ihrer Kinder angepriesen werden. Angefangen von der Sensormatte und den Babyphones mit Kamerafunktion fürs Säuglingsalter bis hin zu GPS-Trackern und verschiedenen Handy-Überwachungs-Apps, wie z. B. *mSpy*, findet sich einiges auf dem Markt. Zumeist sind Eltern motiviert, solche Technologien zu nutzen, um ihrem Sicherheitsbedürfnis Folge zu leisten und ihre Kinder zu schützen. Zugrunde liegt dieser Form der (gut gemeinten) Überwachung in den meisten Fällen das Prinzip der Fürsorge.³ Aus (medien-)ethischer Perspektive stellt sich hierbei die Frage, welche

1 Vgl. Zuboff 2018.

2 Vgl. Lupton/Williamson 2017.

3 Vgl. Hagendorff/Hagendorff 2019.

Auswirkungen dies auf den Einzelnen und die Gesellschaft hat. Mit Blick auf Heranwachsende ist konkret zu fragen, wie sie sich unter den aktuell beschriebenen Bedingungen entwickeln und wie sie zu selbstbestimmten, verantwortungsvollen Bürger_innen werden können – und dies, ohne als mögliches Resultat eine Abstumpfung gegenüber dem Entzug von Privatheit in einer (Überwachungs-)Gesellschaft zu entwickeln, welche Technologien zum vermeintlichen Wohle und zum Schutz der Heranwachsenden nutzt.

In diesem Beitrag wird in einem ersten Schritt das Mediennutzungsverhalten der Heranwachsenden in den Blick genommen, ebenso wie der Umgang der Erziehungsberechtigten mit neueren Technologien im Spannungsfeld von Fürsorge, Sicherheit und Überwachung. Dem grundrechtlichen Schutz der Privatsphäre liegt ein Diskurs hinsichtlich des Werts von Privatheit zugrunde. In einem zweiten Schritt werden daher ethisch-philosophische Perspektiven auf Privatheit aufgegriffen, um daran anschließend der Frage nachzugehen, inwiefern der Schutz von Privatheit als Privatsache angesehen werden kann und welchen Rahmenbedingungen es bedarf, um die Verantwortung nicht auf Nutzer_innen allein zu übertragen. Ziel ist eine gelebte Kultur von Privatheit. Dazu ist es – neben rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen – notwendig, zu überlegen wie bereits Heranwachsenden ein Bewusstsein hinsichtlich Fragen von Privatheit vermittelt werden kann und wie sie in die Lage versetzt werden können, selbstbestimmt und selbstverantwortlich zu handeln. Die gesamtgesellschaftliche Bildungsinstitution „Schule“ hat die Aufgabe, Schüler_innen auf die Anforderungen der jeweiligen Gesellschaft vorzubereiten. Entsprechend wird in einem letzten Schritt dieses Beitrags auf den Zusammenhang von Medienethik und Bildung eingegangen. Schließlich wird der Frage nachgegangen, wie Medienkompetenz im Sinne medienethischer Bildung – welche vor allem die Ausbildung kritischer Reflexionsfähigkeit in den Blick nimmt und damit auch die Bewusstseinsbildung und den Umgang mit Fragen von Privatheit – in der schulischen Praxis implementiert werden kann.

Status Quo: Digitalisierung und Datafizierung von Kindheit

Ähnlich wie das Jugendalter ist auch Kindheit als Lebensphase ein verhältnismäßig neues Phänomen. Im Mittelalter wurden Kinder noch als „kleine Erwachsene“ betrachtet. Erst seit dem 18. Jahrhundert werden Lebenspha-

sen wie *Kindheit* und *Jugend* unterschieden. Die Errungenschaft, Kindheit als einen Schutzraum zu konzipieren, geht auf die wohlhabende bürgerliche Gesellschaft zurück.⁴ Kindern wird damit die Möglichkeit gegeben, sich in diesem geschützten Raum zu entfalten und Selbst-Bewusstsein, Selbst-Wert(gefühl) und ein Selbst-Konzept zu entwickeln.⁵ Zielführend ist dabei, dass sie lernen, ein freies, selbstbestimmtes und beziehungsfähiges Leben zu führen.

Kindsein heute: Always on and mobile

Die Lebensphase *Kindheit* ist immer auch im Kontext gesellschaftlicher Verhältnisse zu sehen, also unter den jeweils aktuellen Bedingungen, unter denen Kinder heranwachsen. Heute ist Kindheit vor allem eine Zeit, die geprägt ist durch den Aspekt der Mediatisierung.⁶ Die damit einhergehenden veränderten Formen medialer Kommunikation, insbesondere geprägt durch Prozesse der Digitalisierung, führen dazu, dass sich das Mediennutzungsverhalten der Heranwachsenden ändert, damit verbunden sind u. a. auch Fragen von Privatheit und Datenschutz.

Mit Blick auf die Mediennutzung zeigen die Ergebnisse der KIM-Studie (2018), dass 98 Prozent aller befragten Kinder potenziell die Möglichkeit haben, zuhause das Internet zu nutzen.⁷ Ist es bei den Sechs- bis Siebenjährigen gut ein Drittel, welche zumindest selten das Internet nutzt, sind es bei den Zwölf- bis 13-Jährigen bereits 94 Prozent der Kinder. Zudem zeigt sich, dass bereits Kinder mit sechs Jahren über ein eigenes Smartphone verfügen und Apps wie WhatsApp, Youtube und digitale Spiele nutzen.⁸ Damit bestimmte Dienste und Apps kostenlos genutzt werden können, geben Heranwachsende häufig persönliche Daten preis, ohne sich darüber Gedanken zu machen, von wem und für welche Zwecke die Informationen, die sie weitergeben, genutzt werden.

Wirft man einen Blick auf die Ergebnisse der KIM-Studie (2016), die Auskunft darüber geben, wie der Umgang mit im Internet hinterlegten Informationen, welche die eigene Person betreffen, erfolgt und inwieweit

4 Vgl. Dammasch/Teising 2013, S. 8.

5 Vgl. Schweizer 2007.

6 Vgl. Krotz 2001.

7 Vgl. KIM-Studie 2018.

8 Ebd., S. 19ff.

Privacy Optionen genutzt werden, zeigt sich folgendes Bild: Je älter die Heranwachsenden werden desto mehr persönliche Informationen geben sie preis. Bei den Zwölf- bis 13-Jährigen sind es nur noch 40 Prozent der Befragten, die angeben, keine persönlichen Informationen im Internet zu hinterlegen, wobei es bei den Zehn- bis Elfjährigen noch 67 Prozent sind.⁹ Im Rahmen der Nutzung von Diensten und Apps wie TikTok, WhatsApp etc. werden sowohl aus aktiv veröffentlichten Daten als auch durch die passive – und mitunter intransparente – Sammlung umfangreicher Daten generiert. Auch die Daten von Kindern werden dabei zu „Gütern“, die mit Vermarktungsinteressen verbunden sind und die jungen Nutzer_innen werden zur „Quelle der Rohstoffversorgung“¹⁰. Studien zeigen, dass Kinder unter elf Jahren aufgrund ihrer Entwicklung noch nicht imstande sind, das monetäre Potenzial der Datengenerierung und -nutzung einzuschätzen.¹¹ Das hängt damit zusammen, dass die Fähigkeit zum abstrakten Denken sich erst im Jugendalter ausbildet.¹² Entsprechend schwierig ist es für Kinder, ihre Privatsphäre selbst zu schützen. Da Heranwachsende viele Verhaltensweisen durch Beobachtung und Nachahmung von Personen lernen, die für sie als Vorbild dienen, sind insbesondere Eltern und Bildungseinrichtungen von großer Bedeutung.¹³ Allerdings ist gerade Eltern und Erzieher_innen häufig nicht bewusst, dass auch und gerade Kinder eine zu schützende Privatsphäre haben.

Zeigten die Ergebnisse der Angaben der Haupterzieher_innen der miniKIM-Studie 2014 noch, dass 41 Prozent der Befragten, die in einer Community angemeldet sind, Informationen über ihr Kind – z. B. Fotos/Bilder und Videos des Kindes, Informationen über Erlebnisse/Aktivitäten des Kindes – in ihrem Profil preisgeben¹⁴, so ist es den Ergebnissen der Studie aus dem Jahr 2020 zufolge nur noch ein Viertel der Haupterziehenden¹⁵. Die Studie „Die Allerjüngsten und digitale Medien“, welche in Österreich 2020 durchgeführt wurde, schließt an die Ergebnisse der miniKIM-Studie von 2014 an: Insgesamt 48 Prozent der Eltern machen wöchentlich Bilder ihrer Kinder und teilen diese online. Anhand der Ergebnisse, wieviel Prozent der Eltern wöchentlich bzw. täglich Fotos oder Videos von ihren Kindern

9 Vgl. KIM-Studie 2016.

10 Zuboff 2018, S. 110.

11 Livingstone u. a. 2019.

12 Vgl. Piaget 1981; Kohlberg 1974.

13 Vgl. Kiesel/Koch 2012.

14 Vgl. ebd., S. 30.

15 miniKIM-Studie 2020, S. 40.

hochladen, haben die Autor_innen festgestellt, dass dies „auf ein Jahr hochgerechnet [...] ungefähr 37 Millionen Fotos von Kleinkindern in Österreich [sind]“¹⁶. Das Bewusstsein, dass auch Kinder ein Recht auf Privatsphäre haben – ausführlicher dazu in Abschnitt „Kinderrechtliche Perspektive“ – scheint in vielen Fällen nicht gegeben zu sein. Gerade mit Blick auf die Veröffentlichung von Fotos und Videos, welche Kinder beispielsweise weinend, schlafend oder nackt zeigen, liegt nicht nur ein akuter Verstoß gegen das Recht auf Privatsphäre des Kindes vor – es wird auch nicht mitbedacht, dass diese Bilder im Internet in einem unerwünschten Kontext auftauchen und Schaden anrichten können.

Im Spannungsfeld von Fürsorge, Sicherheit und Überwachung

Neben der aktiven und passiven Preisgabe von persönlichen Informationen, die zu einer Verletzung der Privatsphäre von Heranwachsenden führen, werden heute auch vermehrt Formen technischer Überwachung – vom Säuglingsalter bis hin zur elterlichen Überwachung daheim als auch unterwegs – , insbesondere durch Erziehungsberechtigte, genutzt.¹⁷ So lässt sich beispielsweise mit der *Smartfrog Kamera* „rund um die Uhr [schauen], ob es deinem Kind gut geht.“¹⁸ Die Hersteller_innen werben damit, dass „deine Smartfrog IP Kamera dein Leben einfacher [macht]. Schütze deine Familie, Haustiere und dein Zuhause.“ Die Handy-Überwachungs-App *mSpy* zur elterlichen Kontrolle geht noch einen Schritt weiter, indem damit geworben wird, dass SMS, Anrufe, GPS-Standorte, Messaging-Apps, Browsen im Web, und andere Aktivitäten der Kinder auf allen Smartphones und Tablets überwacht werden können¹⁹ – also die komplette Kontrolle und Überwachung aller Medieninhalte der Heranwachsenden. Und auch auf der Website von *Weenect Kids*, dem GPS-Tracker für Kinder, wird an die Schutzfunktion der Eltern appelliert und damit geworben, dass man „mit Weenect Kids [...] in Echtzeit und ohne Distanzlimit feststellen [kann], wo Ihr Nachwuchs gerade unterwegs ist. Selbst wenn Ihr Kind kilometerweit

16 IFES 2020.

17 Vgl. u. a. Deutscher Bundestag 2016; Stapf u. a. 2021.

18 Vgl. online: <https://www.smartfrog.com/de-de/einsatzbereiche/> (letzter Zugriff: 18.08.2022).

19 Vgl. online: <https://www.mspy.de/> (letzter Zugriff: 18.08.2022).

entfernt ist, werden Sie es so überall und jederzeit wiederfinden können.“²⁰ Die Nutzung solcher Technologien, welche den Eltern von Unternehmen oftmals mit dem Versprechen für mehr Sicherheit und Freiheit ihrer Kinder angepriesen werden, führen dazu, dass Kindheit heute nicht nur eine digitalisierte und datafizierte Kindheit, sondern zugleich auch eine überwachte Kindheit ist.

Dabei finden nicht nur Technologien, die vorrangig von Eltern genutzt werden, Anwendung. Auch im Bildungsbereich kommt beispielsweise immer häufiger individualisierte Lernsoftware zum Einsatz. Auch hier werden Informationen, z. B. über das Lernverhalten und den Lernfortschritt des Kindes, gesammelt. Dies kann nützlich und sinnvoll sein, um individuelles Lernen zu fördern und das Lerntempo und die Inhalte an die Kinder anzupassen. Allerdings ist grundsätzlich (noch) zu klären, wer auf die Daten Zugriff hat und zu welchem Zweck die Informationen von wem genutzt werden (können). Im Jahr 2019 hat ein Experiment, welches in einer Schule in China durchgeführt wurde, für Aufsehen in den Medien gesorgt.²¹ Dieses bezieht sich auf den Einsatz von Überwachungssoftware in Klassenzimmern. Ziel ist es, die Leistungen der Schüler_innen zu verbessern. Dazu „werden chinesische Kinder mit GPS-Trackern in ihren Uniformen und Gehirnwellenmessgeräten auf dem Kopf ausgestattet“, in den Klassenräumen befinden sich Kameras, die in Kombination mit Gesichtserkennungssoftware das Verhalten der Kinder überwachen.²² Auf diese Weise wissen Lehrkräfte und Eltern zu jeder Zeit, wie sich die Kinder verhalten, ob sie (geistig) anwesend sind und mitarbeiten. Dieses Beispiel für die Nutzung von Überwachungstechnologien im Bildungsbereich ist – auch wenn es bis dato nur einen experimentellen Charakter hat – aus europäischer Perspektive nicht nur datenschutzrechtlich problematisch. Es stellt sich die grundsätzliche Frage, wie mit solchen technologischen Möglichkeiten umgegangen werden soll und wo die Grenzen liegen. Was bedeutet es für Heranwachsende, wenn sie ständig das Gefühl haben müssen, dass kontrolliert werden kann, wie sie sich verhalten, wo sie sich aufhalten, wen sie treffen, was sie sagen?

20 Vgl. online: https://www.weenect.com/de/gps-tracker-kind/weenect-kids/?campaignid=1575984679&gclid=EAIaIQobChMIo9_J0POE7QIVCOR3Ch291gu0EAKYASABEGIpJfD_BwE (letzter Zugriff: 18.08.22).

21 Vgl. z. B. online: <https://www.golem.de/news/datenschutz-chinesische-lehrer-ueberwachen-gehirnwellen-ihrer-schueler-1910-144304.html> (letzter Zugriff: 18.08.2022).

22 Vgl. online: <https://www.golem.de/news/datenschutz-chinesische-lehrer-ueberwachen-gehirnwellen-ihrer-schueler-1910-144304.html> (letzter Zugriff: 18.08.2022).

Werte wie Fürsorge und Sicherheit dienen oftmals als Begründung für die Nutzung von Technologien, welche zu Kontrolle und Überwachung der Kinder führen.²³ Der Einsatz digitaler Technologien, die ohne das Einverständnis des Kindes von den Eltern genutzt werden, kann dazu führen, dass aus Überwachungsbeziehungen Misstrauensbeziehungen werden.²⁴ Wenn die Eltern-Kind-Beziehung eine tragfähige und auf Vertrauen basierende Beziehung ist, können Kinder – ohne den Einsatz von Überwachungstechnologien – lernen, sich selbst zu regulieren und selbstverantwortlich zu agieren, indem sie sich beispielsweise aus innerer Überzeugung heraus an Regeln halten. Dies gilt es zu befördern. Das Ziel ist ein Vertrauensverhältnis, das dabei hilft, Selbstverantwortung zu lernen und vernünftig mit Risiken umzugehen.

Das Gefühl, überwacht zu werden, kann, neben dem damit verbundenen Verlust an Freiheit(en), auch dazu führen, dass Kinder sich anders verhalten. Ein mögliches Resultat solch einer Kontroll- und Überwachungspraxis könnte eine Abstumpfung gegenüber dem Entzug von Privatheit sein und damit verbunden eine (Verhaltens-)Anpassung. Die Ausbildung von Werten wie Selbstständigkeit, Selbstbestimmtheit, Verantwortung und dem Bedürfnis nach Freiheit wird dadurch eingeschränkt. Im schlimmsten Fall führt dies dazu, dass Heranwachsende zu Erwachsenen werden, die sich in solchen überwachten Umgebungen arrangieren und sich nicht mehr als freie Bürger_innen für freiheitlich-demokratische Grundrechte einsetzen. Entsprechend sind Datenschutz und der Schutz der Privatsphäre eine Notwendigkeit für eine gelingende Kindheitsentwicklung und eine funktionierende Demokratie.

Kinderrechtliche Perspektive

Wie in den vorherigen Punkten dargestellt, sind Schutzräume für Kinder im digitalen Raum immer schwieriger aufrechtzuerhalten. Ein daran anschließendes Beispiel sind auch Blogger_innen und Influencer_innen. Für sie sind Kinderfotos ein regelrechtes Geschäftsmodell geworden, da sie die Follower-Zahlen und somit die potenziellen Werbeeinnahmen steigern. Um auf die Inszenierung und Vermarktung von Kindern und den leichtsinnigen Umgang mit sensiblen Daten und veröffentlichten Identitäten von

23 Vgl. Hagendorff/Hagendorff 2019.

24 Vgl. Rooney 2010.

Schutzbedürftigen aufmerksam zu machen, hat Toyah Diebel im März 2019 die Kampagne #deinkindauchnicht gestartet. Ziel ist es, die Persönlichkeitsrechte von Kindern zu schützen. Auf der Kampagnen-Webseite findet sich neben nachgestellten Motiven, z. B. einer sabbernden Schläferin, die Frage: „So ein Bild von Dir würdest Du nie posten?“, welche beantwortet wird mit der klaren Antwort: „Dein Kind auch nicht.“²⁵

Gerade mit Blick auf den Schutz der Privatsphäre von Kindern gibt es rechtliche Vorgaben, denn eine zu schützende Privatsphäre lässt sich nicht nur aus ethischer Perspektive als normativen Anspruch formulieren, sondern auch aus rechtlicher Sicht. Das Recht auf Privatsphäre ist ein Menschenrecht und wird in der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK, Art. 16) mit Blick auf Heranwachsende explizit formuliert, konkretisiert und mit weiteren kindlichen Grundrechten verknüpft. Fragen der Privatheit sind aus Perspektive der Kinderrechte auf das Wohlergehen von Kindern ausgerichtet und beziehen sich auf Schutz-, Förderungs- und Beteiligungsrechte.²⁶ Auf diese Weise soll gewährleistet werden, dass Kindern Selbstentwicklungs- und Entfaltungsmöglichkeiten offengehalten werden und sie dadurch eine gute und gelingende Kindheit haben können.

Auch wenn sie noch nicht die kognitiven Fähigkeiten ausgebildet haben, um ihren Wunsch nach Privatsphäre artikulieren zu können, liegt dem rechtlichen Anspruch des Schutzes der Privatsphäre von Kindern zugrunde, dass sie grundsätzlich als handelnde Subjekte verstanden werden. In Artikel 16 der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen, welcher sich auf das Recht auf Privatheit bezieht, wird festgehalten, dass „(1) kein Kind [...] willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden [darf]“²⁷. Entsprechend hat „(2) das Kind [...] Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen Eingriffe, Beeinträchtigungen oder Verletzungen dieser Rechte“ (ebd.). Dies gilt auch im digitalen Raum. Dabei kann der Schutz der Privatsphäre von Heranwachsenden letztlich nur durch einen angemessenen Datenschutz realisiert werden. Entsprechend sollte garantiert werden, dass personenbezogene Daten nicht ohne Einwilligung gesammelt und/oder an andere weitergegeben werden. Um ihre Rechte sodann auch wahrnehmen und sich selbstbestimmt im digitalen Raum

25 Vgl. online: <https://deinkindauchnicht.org/> (letzter Zugriff: 18.08.2022).

26 Vgl. Stapf 2020.

27 UN-KRK Art. 16.

bewegen zu können, müssen Nutzer_innen dazu auch befähigt werden (mehr dazu in Abschnitt „Medienethik und Bildung“).

Privatheit als Wert

Privatheitskonzepte haben ideengeschichtlich eine lange Tradition. Vor allem in philosophisch-ethischer Perspektive ist Privatheit als normative Kategorie als auch die Beschäftigung mit dem Verhältnis von Privatem und Öffentlichem seit jeher ein Thema. Dabei geht unsere heutige Vorstellung einer politischen Öffentlichkeit – und im Zusammenhang damit auch Fragen von Privatheit – wesentlich auf die klassische Antike und das aristotelische Politikverständnis zurück. Die griechische *Polis*, welche einer bestimmten Form politischer Organisation folgte, ist im Wesentlichen nichts anderes als ein Bereich gesellschaftlichen Lebens und Gesprächsraum – eine Öffentlichkeit –, an dem alle freien Bürger_innen teilnehmen können. Ausgehend von den aristotelischen Grundannahmen wurden Konzepte von Privatheit und Öffentlichkeit weitergedacht – z. B. von Hannah Arendt (1960), Jürgen Habermas (1962) – und mit Blick auf die digitale Infrastruktur bzw. die Technologien, welche im Kontext der Digitalisierung neue Dimensionen der Datensammlung, -auswertung und -verwertung eröffnen, weitergedacht – z. B. von Beate Rössler (2001), Helen Nissenbaum (1998), Forum Privatheit.

Philosophisch-ethische Perspektiven auf Privatheit

Privatheit ist ohne Öffentlichkeit nicht denkbar oder anders formuliert: Es gäbe keinen Anspruch auf Schutz des Privaten, wenn es keine Öffentlichkeit gäbe. Es gibt eine Vielzahl an Theorien und Systematisierungen zum Wert von Privatheit und dem Verhältnis von Privatem und Öffentlichem. Der zentrale Gegenstand zeitgenössischer Privatheitstheorien hat sich aufgrund der Etablierung jeweils neuer technologischer Innovationen – angefangen mit der Einführung von Massenmedien (Presse, Fotografie, Fernsehen) bis hin zu digitalen (vernetzten) Informations- und Kommunikationstechnologien – kontinuierlich verändert und gibt immer wieder Anlass zur Neuverortung des Privaten.²⁸

28 Vgl. Behrendt u. a. 2019.

In modernen, freiheitlich-liberalen Gesellschaften ist gängiger Weise eine am Liberalismus orientierte Auffassung des Werts von Privatheit in die politischen Diskussionen eingegangen. In der liberalen Tradition ethisch-philosophischer Überlegungen werden zumeist *Freiheit* und/oder *Autonomie* als zentrale Kategorien herangezogen, um Privatheit als Wert zu begründen und Konzepte von Privatheit zu entwickeln. Entsprechend ist die Vorstellung von Privatheit als individuellem Wert, den es zu schützen gilt, stark verbunden mit der Annahme autonomer Subjekte und bürgerlicher Gesellschaftsformen seit der Aufklärung. Es wird davon ausgegangen, dass ein Minimum an persönlicher Freiheit benötigt wird, also ein privater, geschützter Bereich, um die freie Entfaltung des Menschen zu gewährleisten. Diesem Denkansatz folgt beispielsweise auch Beate Rössler (2001) – für sie ist Privatheit die Voraussetzung für Autonomie. Dem liegt ein Verständnis von Autonomie zugrunde, welches sich in einem existenziellen Sinn auf lebensrelevante Fragen bezieht. Mit Blick auf informationstechnische Systeme stellen Formen von Überwachung (und z. B. auch Voyeurismus) eine Einschränkung autonomer Wahl- und Entscheidungsmöglichkeiten dar, da man sich dadurch vermehrt so verhält, als wäre man unter Beobachtung, was zu einem Verlust von Autonomie führt.²⁹

Eine Position, welche an den Autonomiediskurs anschließt, Privatheit allerdings nicht mit dem Anspruch auf Autonomie begründet, sondern als Grundlage das Prinzip der Achtung vor Personen versteht, legt Stanley Benn (1988) vor. Unter Rückbezug auf Immanuel Kant entwickelt Benn eine Position, in der er Personen als selbstgesetzgebend (*Zweck an sich*) versteht und das Prinzip der Achtung vor Personen (*respect for persons*) als zentralen Punkt seines Ansatzes konzipiert.³⁰ Nimmt man das Prinzip der Achtung vor Personen ernst, bedeutet dies, dass die Interessen aller Beteiligten gleichermaßen berücksichtigt werden müssen, dass also keine Interessen per se als überlegen gegenüber anderen Interessen anzusehen sind. Daraus ergibt sich für Benn das Prinzip der Nichteinflussnahme (*principle of noninterference*), das auch beinhaltet, andere nicht zu manipulieren und/oder zu täuschen.³¹

Ein weiterer Ansatz, der in den letzten Jahren immer mehr Beachtung fand, wurde in den 1990er Jahren von Helen Nissenbaum entwickelt. In ihrem Konzept wird der Wert der Privatheit mit seiner Funktion für soziale

29 Behrendt u. a. 2019, S. 206ff.

30 Vgl. ebd., S. 103f.

31 Vgl. ebd., S. 108.

Beziehungen begründet. Es geht ihr darum, das Phänomen der Privatheit in der Öffentlichkeit aufzugreifen und konkrete Anwendungsfragen und konkrete (Privatheits-)Situationen – z. B. bezüglich des Zugangs und der Verarbeitung von nichtintimen persönlichen Informationen über Soziale Medien – heranzuziehen, ethische Abwägungen zu treffen und daraus eine normative Theorie der Privatheit zu entwickeln. Ihrer Auffassung nach hat jede_r in spezifischen Situationen deutliche Intuitionen darüber, was ein angemessener Umgang hinsichtlich Fragen von Privatheit ist und was nicht. Privatheit ist mit Nissenbaum gesprochen relational und kontextuell – je nach Situation und Beziehung, in der Fragen von Privatheit verhandelt werden. Diesen Ansatz nennt Nissenbaum *Privacy as Contextual Integrity*.³² Demnach ist es relevant, welcher Art die Information ist, um die es geht, in welchen Beziehungen die Beteiligten stehen und welche weiteren Umstände berücksichtigt werden müssen.³³ Der *Contextual-Integrity*-Ansatz kann sinnvoll herangezogen werden, um konkrete Anwendungsfragen und konkrete Fälle zu beleuchten und die Perspektive der Mehrdimensionalität bei Entscheidungsfragen zu berücksichtigen.

Es gibt eine Vielzahl an Theorien zum Wert von Privatheit, die kontrovers diskutiert werden. Hier wurden drei Ansätze vorgestellt, die zentrale ethische Gesichtspunkt von Privatheit bestimmen (Rössler; Benn) sowie die anwendungsbezogene kontextuale Perspektive fokussieren (Nissenbaum). Doch was bedeutet dies nun für die Praxis? Es geht zum einen um die Frage, wie Nutzer_innen mit ihren personenbezogenen Daten und privaten Informationen sowie den privaten Informationen anderer umgehen sollen. Zu klären ist dabei, wie eine Privatheitspraxis etabliert werden kann, bei der Mündigkeit als Zieldimension formuliert werden kann (mehr dazu in Abschnitt „Medienethik und Bildung“). Zum anderen ist zu fragen, welche Anforderungen Kommunikations- und Informationstechnologie erfüllen sollte und welche politischen und rechtlichen Regelungen es bedarf, um die Privatsphäre der Nutzer_innen zu schützen.

Privatheit als Privatsache?

Seit den 2000er Jahren wurden die entscheidenden Grundlagen für die Verbreitung der Kommunikations- und Informationstechnologien und für *Big*

32 Vgl. Nissenbaum 1998, S. 581f.

33 Vgl. Nissenbaum 2004.

Data gelegt und damit für die umfassende internetbasierte Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft. Digitale Dienste erleichtern uns in vielerlei Hinsicht das tägliche Leben. Viele dieser Annehmlichkeiten zahlen wir mit unseren persönlichen Daten. Die damit verbundene Datenökonomie zeigt einen grundlegenden Wandel des Verhältnisses zwischen Unternehmen und Verbraucher_innen auf und bringt zahlreiche Herausforderungen bezogen auf Fragen von Privatheit, Datenschutz und informationeller Selbstbestimmung mit sich.

So kann *Datamining* beispielsweise zu Formen von Diskriminierung und auch zur Endindividualisierung führen. Bestimmte Verhaltensweisen können über Feedbackschleifen entsprechend verstärkt werden, wenn man sich kontinuierlich auf statistisch erstellte, an den eigenen Bedürfnissen und Verhaltensweisen angepasste Angebote einlässt.³⁴ Mit Lawrence Lessig (2001) gesprochen: „Das System beobachtet, was Sie tun, es presst Sie in ein Muster, das Muster fließt dann in Gestalt von Angeboten an Sie zurück, die Angebote verändern das Muster, und der Kreislauf beginnt von vorne.“³⁵ Aus diesen Gründen liegt es nahe, neben Privatheit auch Transparenz als Wert zu formulieren und transparentere Standards in der Datennutzung und -verarbeitung zu fordern. Eine Möglichkeit wäre dabei, den Kund_innen Wahlmöglichkeiten zu lassen, so dass sie beispielsweise entscheiden können, ob a) alle erhobenen Daten ohne Einschränkungen ausgewertet und verarbeitet werden dürfen, b) nur ein Teil der Daten – intern oder extern – ausgewertet und verarbeitet werden darf oder c) keine Daten ausgewertet und verarbeitet werden dürfen.³⁶ In jedem Fall bedarf es einer erweiterten Informations- und Transparenzpflicht datenverarbeitender Institutionen, die darüber aufklären, auf welche Weise und zu welchen Zwecken sie die erhobenen Daten weiterverarbeiten.

Privatsphäre-Einstellungen sind für die Hersteller_innen von technischen Geräten oder App-Anwendungen noch keine Selbstverständlichkeit. Hierbei wäre es sinnvoll, den Schutz von Privatheit durch *Privacy by Default* zu etablieren. Dazu müsste in einem ersten Schritt eine entsprechende Sensibilisierung und damit verbunden eine Werte-Haltung auf Seiten der Unternehmen entwickelt werden.³⁷ Datenschutz ist nicht nur in ethischer Hinsicht geboten, auch aus ökonomischer Perspektive kann dies ein Wett-

34 Vgl. Royakkers 2004.

35 Ebd., S. 273.

36 Vgl. Royakkers 2004, S. 139.

37 Vgl. Grimm 2020.

bewerbsvorteil sein, z. B. bei der Entwicklung und Nutzung von KI, autonomen Fahrzeugen etc.

Durch die neuen technologischen Möglichkeiten stellen sich Fragen nach der Fremd- und Eigenverantwortung im Umgang mit privaten Informationen und personenbezogenen Daten neu. In jedem Fall sollte der Schutz der Privatsphäre über bestimmte Rahmenbedingungen bei Unternehmen und Institutionen angesiedelt werden, welche die Daten erheben und/oder verarbeiten. Zugleich gilt es, insbesondere schon den jungen Nutzer_innen ein Bewusstsein und einen verantwortungsvollen Umgang mit personenbezogenen Daten sowie den privaten Informationen anderer zu vermitteln.

Medienethik und Bildung: Der Mensch als mündiges Subjekt

Die ethische Relevanz der Medien fokussiert vor allem auf den Aspekt der Verantwortungsübernahme.³⁸ Im Zentrum der Betrachtung steht der Mensch als aktives Wesen, als handelndes Subjekt, und sein Umgang mit Medien. Hier liegt die Annahme zugrunde, dass der Mensch als mündiges Subjekt immer auch Träger von Verantwortung ist. Medienethische Reflexion und die Übernahme von Verantwortung sind aus ethischer Perspektive immer auf die Selbstbindung der beteiligten Protagonist_innen angewiesen. Verstanden als innere Steuerungsressource, kann die Medienethik nur wirksam werden, wenn alle am Mediengeschehen Beteiligten (einzelne Personen sowie Institutionen) sich zu verantwortlichem Handeln verpflichtet fühlen. Und hier setzt die Medienbildung an: Im Idealfall können die Nutzer_innen ihre Mediennutzung kompetent steuern, aktiv und eigenverantwortlich agieren und selbstbewusst und schließlich verantwortungsvoll an der Gestaltung der Gesellschaft teilhaben.

38 Dabei bezieht sich die Frage nach der Zuschreibung und Übernahme von Verantwortung im medienethischen Diskurs auf alle am Medienprozess beteiligten Akteur_innen, also die Medienproduzent_innen und Distributor_innen (Einzelpersonen sowie Unternehmen/Institutionen) sowie die Rezipient_innen (Vgl. Funiok 2005, 243ff.) bzw. *Produzter*.

Mündigkeit als Bildungsziel

Legt man ein Verständnis von Bildung zugrunde, bei dem Bildung in einem umfassenden Sinne als Person-Bildung (z. B. bei Kant, Humboldt, Klafki) verstanden wird, ist die Zieldimension des Bildungsprozesses ein mündiger Mensch, der zum autonomen Denken und Handeln befähigt ist. Dabei schließt Bildung immer auch die aktive und kritische Auseinandersetzung mit Werten ein. So versteht beispielsweise Wilhelm von Humboldt (1793/1980) Bildung als Anregung aller Kräfte des Menschen, damit diese sich über die Aneignung der Welt entfalten und zu einer sich selbst bestimmenden Individualität und Persönlichkeit führen. Bildung wird als ein aktiver Prozess gedacht, in dem das sich bildende Individuum *Subjekt* und nicht Objekt des Geschehens ist. Es geht folglich um ein aktives In-Beziehung-setzen von „Ich“ und „Welt“ und fokussiert auf die eigenständige Aneignung von Lerninhalten durch die Auseinandersetzung mit der Umwelt. Auch für Wolfgang Klafki ist Selbsttätigkeit eine entscheidende Komponente im Prozess der Bildung. Er versteht Bildung auch als „Befähigung zu vernünftiger Selbstbestimmung“³⁹. Es geht ihm dabei um die Ausbildung freien Denkens und moralischer Urteilsfähigkeit. Eine Grundvoraussetzung hierfür sind Freiheit und Autonomie. Klafki stellt sein Bildungsverständnis in die Tradition der Aufklärung und knüpft an Kants Begriff der Mündigkeit an. Immanuel Kant geht davon aus, dass jeder Mensch die Bedingung der Möglichkeit hat, ein mündiges Wesen zu werden bzw. zu sein. Er fordert in seinem Aufsatz „Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?“ (1783) dazu auf, dass jede_r sich ihres_seines eigenen Verstandes bedienen solle (*Sapere aude!*). Dieser Appell der Aufklärung⁴⁰ fokussiert darauf, zu einer sittlich-reifen, aufgeklärten und emanzipierten Persönlichkeit zu werden, seine Vernunftbegabung zu nutzen, sich seines kritischen Verstandes zu bedienen und schließlich die moralischen Urteile auch in Handlung zu überführen. Es geht ihm um das Vermögen zur Selbstbestimmung und Eigenverantwortung.

39 Klafki 1996, S. 19.

40 „Aufklärung ist der Ausgang des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit. Unmündigkeit ist das Unvermögen, sich seines Verstandes ohne Leitung eines anderen zu bedienen. Selbstverschuldet ist diese Unmündigkeit, wenn die Ursache derselben nicht am Mangel des Verstandes, sondern der Entschließung und des Mutes liegt, sich seiner ohne Leitung eines anderen zu bedienen.“ (Kant 1783, Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?)

(Medien-)Ethik als normatives Fundament von Medienbildung⁴¹

An dieser Stelle lässt sich auch der Anschluss an die Medienethik konkretisieren. Denn unter Rückbezug auf einen medienbildnerischen Ansatz, bei dem die Person-Bildung als Zieldimension formuliert ist, wird Medienkompetenz zu einem normativen Konzept. Ethik hat dabei vor allem unter dem Blickpunkt der Medienkritik im Sinne der Fähigkeit zur Bewertung und Beurteilung von Medieninhalten und Medienangeboten besondere Bedeutung. Hier geht es darum, über das Medienwissen hinaus, medienethische Kriterien und Standards zu vermitteln. Die *Begründung* und *Formulierung* solch normativer Kriterien ist ureigene Aufgabe der Ethik. Im gesellschaftlichen und pädagogischen Kontext nimmt die Kritikfähigkeit einen besonderen Stellenwert ein.

Bezogen auf mediale Inhalte findet sich denn auch solch eine kritische Reflexivität in den meisten pädagogischen Konzeptionen von Medienkompetenz wieder.⁴² Das bedeutet, Medienkompetenz kommt grundsätzlich ethische Relevanz zu, weil die Klärung normativer Aspekte medialer Produktion und Rezeption eine fundamentale Dimension dieser Kompetenz ausmacht. Mit Blick auf das mediale Handlungsfeld im Bildungsbereich lässt sich daher die (Medien-)Ethik zunächst als *im begründungstheoretischen Sinne normatives* Fundament von Medienbildung verstehen.⁴³ *Medienkritik* als analytische, reflexive und ethische Fähigkeit im Sinne Baackes⁴⁴ und verstanden als werturteilende Argumentationskompetenz⁴⁵ bezieht sich in ihrer normativen Fundierung folglich auf die (Medien-)Ethik.

Hier schließt ein Verständnis von Medienbildung an, bei dem die Ausbildung kritischer Reflexionsfähigkeit und Werturteilskompetenz als eine Kernaufgabe von Medienkompetenz formuliert werden. Wichtig ist, dass die Heranwachsenden einen kompetenten Umgang erlernen, der über den Bereich der Nutzungskompetenz hinausgeht und vor allem auf eine kritische Haltung im Kontext der Gestaltung und Produktion sowie der Veröffentlichung eigener (und fremder) Medieninhalte abzielt.⁴⁶ In diesem Sinne soll nicht nur ermöglicht werden, in der Auseinandersetzung mit

41 Die nachfolgenden Ausführungen finden sich in abgewandelter Form in den Beiträgen Rath/Köberer (2014, 2019).

42 Vgl. u. a. Baacke 1996; Tuloziecki 1997.

43 Vgl. Rath/Köberer 2013, 2014, 2019.

44 Vgl. 1996, S. 120.

45 Vgl. Marci-Boehncke/Rath 2007.

46 Vgl. Köberer 2011.

(neuen) Medien, eine reflexive Urteilskompetenz auszubilden. Zielführend ist vielmehr, über die Urteilsfähigkeit hinaus handlungsfähig zu werden und damit nicht nur Werturteile fällen zu können, sondern diese auch in Handlungen umsetzen zu können.

Privatheit als Thema im Unterricht

Aus medienbildnerischer Perspektive kann die Nutzung von (digitalen) Medien in der Schule mindestens zwei Dimensionen umfassen: Einerseits können Medien als didaktisches Instrument und als Lern-Werkzeug im Unterricht dienen, andererseits können Medien als Weltbild- und Wertgeneratoren selbst thematisiert und zum Gegenstand von Unterricht gemacht werden. Insbesondere die zweite Dimension ist von Bedeutung, wenn es darum geht, sich in selbstreflexiver Form mit der Welt – in dem Fall mit der durch Prozesse der Digitalisierung geprägten Welt und den damit verbundenen (individuellen und gesellschaftlichen) Folgen – auseinanderzusetzen. Hier schließen bildungspolitische Konzepte und Vorgaben für die schulische Bildung, wie beispielsweise die KMK-Strategie (2016) *Bildung in der digitalen Welt* als auch der *Europäische Rahmen für die Digitale Kompetenz Lehrender (DigCompEdu)* (2017) an. Benannt werden dabei sowohl Kompetenzerwartungen, die sich an die Lernenden richten als auch Kompetenzanforderungen, die sich an die Lehrenden richten. Ein übergeordnetes Ziel der KMK-Strategie *Bildung in der digitalen Welt* ist es, die Schüler_innen aller Schularten zu befähigen, „die eigene Medienanwendung kritisch zu reflektieren und Medien aller Art zielgerichtet, sozial verantwortlich und gewinnbringend zu nutzen“. Diese Zielsetzung ist „damit perspektivisch in jedes fachliche Curriculum“⁴⁷ einzubringen. Ergänzend zu den Kompetenzen, welche Schüler_innen für den kompetenten Umgang mit digitalen Medien benötigen, werden auch Handlungsfelder für die Aus- und Fortbildung von Lehrkräften benannt. Konkretisiert wird hier auch der medienethische Bezug, indem formuliert wird, dass Lehrende unter anderem in der Lage sein sollten „durch ihre Kenntnisse über Urheberrecht, Datenschutz und Datensicherheit sowie Jugendmedienschutz den Unterricht als einen sicheren Raum zu gestalten und die Schülerinnen und Schüler zu befähigen, bewusst und überlegt mit Medien und eigenen Daten

47 Köberer 2011, S. 25.

in digitalen Räumen umzugehen und sich der Folgen des eigenen Handelns bewusst zu sein⁴⁸.

In den letzten Jahren wurden vermehrt Konzepte der Privatheitskompetenz (*privacy literacy*) formuliert, welche hier anschlussfähig sind.⁴⁹ Dabei geht es einerseits darum, Wissen über Datenerfassungs- und Datenverwendungskontexte zu vermitteln, also die technische (Anwendungs-)Ebene in den Blick zu nehmen. Dazu müssen Kinder die verschiedenen Formen von Privatheit kennen und auch lernen, diese Einstellungen selbst anzupassen. Andererseits geht es um Bewusstseinsbildung, die Ausbildung von Reflexionsfähigkeit und eine damit verbundene Sensibilisierung der Heranwachsenden hinsichtlich des individuellen als auch des gesellschaftlichen Wertes von Privatheit. Zielführend ist im Sinne medienethischer Bildung, über die Urteilsfähigkeit hinaus handlungsfähig zu werden und damit nicht nur Werturteile fällen zu können, sondern diese auch in Handlungen zu überführen und dadurch befähigt zu werden, Gesellschaft mitzugestalten.

Fazit

Aus ethischer Perspektive sollten Prozesse der Digitalisierung, die Entwicklung und Nutzung (neuer) Technologien, so ausgerichtet sein, dass sie einem „guten“ bzw. „gelingenden“ Leben dienen und sich am demokratischen Wertesystem orientieren. Dabei gilt es, Grundrechte wie Autonomie, Freiheit, Gerechtigkeit und Privatheit zu wahren und den Schutz von Privatsphäre und individueller Freiheit zu gewährleisten. Dies impliziert auch, den Spielraum zu haben, selbstbestimmt zu entscheiden und zu handeln. Ein besonderer Schutzanspruch kommt hierbei Heranwachsenden zu. Kinder sind aktive und zugleich verletzbare Gesellschaftsmitglieder, da sie u. a. entwicklungspsychologisch noch nicht über entsprechende kognitive Voraussetzungen verfügen wie Erwachsene. Das Kind steht zwischen den Spannungsfeldern eines_r eigenständigen Akteurs_in und den notwendigen Einschränkungen, die zu seinem_ihrem Schutz nötig sind. Dies zeigt sich auch anhand der Diskussion über einen angemessenen Schutz von Privatheit der Heranwachsenden.

Privatsphäre-Einstellungen sind für die Hersteller_innen von technischen Geräten oder App-Anwendungen noch keine Selbstverständlichkeit.

48 Köberer 2011, S. 27f.

49 Vgl. u. a. Grimm/Neef 2012; Trepte u. a. 2015; Wissinger/State 2017.

Dies sollte allerdings der Standard sein, insbesondere, wenn Medienangebote sich an Kinder richten. Dies sollte bereits bei der Entwicklung von Technologien bzw. digitalen Angeboten berücksichtigt werden. Eine Möglichkeit, den Schutz von Privatheit durch *Privacy by Default* und *Privacy by Design* zu etablieren, wäre es, staatliche Anreizsysteme zu schaffen, damit die Umsetzung solcher Maßnahmen nicht zu einer Benachteiligung der Unternehmen führt, sondern zum Wettbewerbsvorteil wird. Speziell mit Blick auf Heranwachsende sollte sich auf rechtliche und technische Standards geeinigt werden, wie z. B. das Verbot von personalisierter Werbung und Tracking oder auch das regelmäßige Löschen von Daten („Recht auf Vergessenwerden im Netz“).⁵⁰

Mit Blick auf den Schutz der Privatsphäre von Kindern gibt es rechtliche Vorgaben (UN-KRK) und hier sind nicht nur Unternehmen und Entwickler_innen in den Blick zu nehmen, sondern auch die Eltern, die oftmals unreflektiert Fotos und Videos über Social Media-Kanäle teilen und/oder auch Technologien nutzen, mit denen sie ihre Kinder und deren Tätigkeiten kontrollieren können. Neben Fragen, welche die Eltern-Kind-Beziehung und deren möglicherweise gestörtes Bindungsverhalten bzw. Misstrauensverhältnis aufgrund von Privatheitsverletzungen betreffen, ist zudem zu bedenken, dass es zu indirekten Privatheitsverletzungen kommen kann.⁵¹ Je nachdem, welche Technologien genutzt werden, wird nicht nur in die Privatsphäre des eigenen Kindes, sondern auch in die der anderen Kinder eingegriffen (z. B. durch GPS-Tracker, Überwachung von Social Media-Aktivitäten, Geräte zum Video- oder Audiomitschnitt etc.). Zudem ist zu bedenken, dass die meisten Technologien nur mit Internetanbindung funktionieren. Sobald Daten über Server laufen oder in Clouds gespeichert werden, haben nicht nur die Endverbraucher_innen, sondern auch die Unternehmen, welche die Technologien zur Verfügung stellen – und möglicherweise auch weitere Akteure – Zugang zu den Daten und können diese verwerten.

Letztlich ist der von Shoshana Zuboff (2018) beschriebene „Überwachungskapitalismus“ mit seiner ökonomischen Ausbeutung personenbezogener Daten keine notwendige Folge der Technisierung, sondern durch menschliche Profitinteressen induziert. Auch wenn die Situation augenscheinlich nicht umfassend zu verändern ist, so gibt es einen Weg, begin-

50 Vgl. Roßnagel 2020; Roßnagel/Geminn 2020.

51 Vgl. Biczók/Chia 2013.

nend mit einem Aufruf zur Tat, nicht das Gegebene als unveränderbar zu akzeptieren, denn nach Zuboff „beginnt der Kampf um die Zukunft des Menschen mit unserer Entrüstung. Wenn die digitale Zukunft uns ein Zuhause sein soll, ist es an uns, sie dazu zu machen.“⁵². Entsprechend sind alle gefordert, sich den gesellschaftlichen Veränderungen nicht kritiklos anzupassen, sondern sie in ihrem jeweiligen Rahmen gestaltend zu begleiten. Wenn ein wesentliches Bildungsziel ist, Menschen zu befähigen, zu (selbst-)reflexiven und mündigen Subjekten zu werden, dann gilt es auf bildungsinstitutioneller Ebene, Selbstbewusstsein und Ich-Stärke zu fördern sowie die Bereitschaft, Verantwortung – für sich selbst, sein Handeln als auch die Gemeinschaft – zu übernehmen. Dies ist eine Voraussetzung, um Heranwachsenden eine gute und gelingende Kindheit zu ermöglichen. Ergänzend müssen rechtliche und technische Standards etabliert werden, welche den Schutz von Privatheit – gerade mit Blick auf Heranwachsende – gewährleisten.

Literatur

- Arendt, Hannah (1960): *Vita activa oder Vom tätigen Leben*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Baacke, Dieter (1996): *Medienkompetenz – Begrifflichkeit und sozialer Wandel*. In: von Rein, Antje (Hrsg.): *Medienkompetenz als Schlüsselbegriff*. Bad Heilbrunn: Klinkhardt, S. 4-10.
- Behrendt, Hauke/Loh, Wulf/Matzner, Tobias/Misselhorn, Catrin (Hrsg.) (2019): *Privatsphäre 4.0: Eine Neuverortung des Privaten im Zeitalter der Digitalisierung*. Wiesbaden: Springer VS.
- Benn, Stanley (1988): *A Theory of Freedom*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Biczók, Gergely/Chia, Pern Hui (2013): *Interdependent privacy: Let me share your data*. Berlin: Springer.
- Dammasch, Frank/Teising, Martin (2013): *Das modernisierte Kind*. Frankfurt a. M.: Brandes & Apsel.
- Deutscher Bundestag (2016): „Privatsphäre“ von Kindern gegenüber ihren Eltern. Betrachtung am Beispiel der „Hello-Barbie“. Wissenschaftliche Dienste; Ausarbeitung WD 3 - 3000 - 046/16; WD 7 - 3000 - 027/16. Online unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/424520/5ed4fc913fde73187008302b2a52316/WD-3-046-16-pdf-dat a.pdf> (letzter Zugriff: 18.09.2021).
- DigCompEdu (2017): *Europäischer Rahmen für die Digitale Kompetenz Lehrender*. Hrsg. von der Gemeinsamen Forschungsstelle der Europäischen Kommission, übers. vom Goethe Institut e.V. Online unter: https://ec.europa.eu/jrc/sites/jrcsh/files/digcompedu_german_final.pdf (letzter Zugriff: 29.08.2021).

52 Zuboff 2019, S. 9.

- Funiok, Rüdiger (2005): Medienethik. In: Hüther, Jürgen/Schorb, Bernd (Hrsg.): Grundbegriffe der Medienpädagogik. 4., vollständig neu konzipierte Auflage. München: kopaed, S. 243-251.
- Grimm, Petra (2020): Brauchen Medienunternehmen eine Haltung? Die Perspektive der Digitalen Ethik. In: Medienwirtschaft. Perspektiven der digitalen Transformation 1/2020. 17. Jg., S. 8-9.
- Grimm, Petra/Neef, Karla (2012): Privatsphäre 2.0? Wandel des Privatheitsverständnisses und die Herausforderungen für Gesellschaft und Individuen. In: Petra Grimm/Oliver Zöllner (Hrsg.): Schöne neue Kommunikationswelt oder Ende der Privatheit? Die Veröffentlichung des Privaten in Social Media und populären Medienformaten. Schriftenreihe Medienethik, Band 11. Stuttgart: Franz Steiner Verlag, S. 41-82.
- Habermas, Jürgen (1962): Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Hagendorff, Thilo/Hagendorff, Jutta (2019): Zum Verhältnis von Überwachung und Fürsorge aus medienethischer Perspektive. In: Stapf, Ingrid/Prinzing, Marlis/Köberer, Nina (Hrsg.): Aufwachsen mit Medien. Zur Ethik mediatisierter Kindheit und Jugend. Baden-Baden: Nomos, S. 183-198.
- Humboldt, Wilhelm von (1793/1980): Theorie der Bildung des Menschen. Bruchstück. In: Flitner, Andreas/Giel, Klaus (Hrsg.): Humboldt, Werke in fünf Bänden. Bd. 1. Stuttgart: Cotta, S. 234-240.
- IFES (2020): Die Allerjüngsten und digitale Medien. Hrsg. vom Institut für empirische Sozialforschung (IFES) im Auftrag des Österreichischen Instituts für angewandte Telekommunikation (ÖIAT) und der Internet Service Providers Austria (ISPA) im Rahmen der Initiative Saferinternet.at. Online unter: <https://www.saferinternet.at/news-detail/neue-studie-72-prozent-der-0-bis-6-jaehrigen-im-internet/> (letzter Zugriff: 15.09.2021).
- Kant, Immanuel (1783): Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung? Werke, Bd. VI.
- Kiesel, Andrea/Koch, Iring (2012): Beobachtungslernen – Lernen am Modell. In: Kiesel, Andrea/Koch, Iring (Hrsg.): Lernen: Grundlagen der Lernpsychologie. Wiesbaden: Springer VS. S. 73-81.
- KIM-Studie (2018): Jugend, Information, (Multi-) Media. Basisstudie zum Medienumgang 6- bis 13-Jähriger in Deutschland. Hrsg. vom Medienpädagogischen Forschungsverbund Südwest. Stuttgart: Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest.
- KIM-Studie (2016): Jugend, Information, (Multi-) Media. Basisstudie zum Medienumgang 6- bis 13-Jähriger in Deutschland. Hrsg. vom Medienpädagogischen Forschungsverbund Südwest. Stuttgart: Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest.
- Klafki, Wolfgang (1996): Neue Studien zur Bildungstheorie und Didaktik: Zeitgemäße Allgemeinbildung und kritisch-konstruktive Didaktik. 5. Aufl. Weinheim: Beltz.

- KMK (2016): Strategie „Bildung in der digitalen Welt“. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08.12.2016 in der Fassung vom 07.12.2017. Hrsg. v. Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK). Bonn. Online unter: https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2018/-Strategie_Bildung_in_der_digitalen_Welt_idF_vom_07.12.2017.pdf (letzter Zugriff: 27.08.2021).
- Köberer, Nina (2011): Medienproduktion 2.0 als neues Aufgabenfeld der Medienbildung im konvergenten Mediengefüge. Medienethische Beschreibung und didaktische Konsequenzen. In: Marci-Boehncke, Gudrun/Rath, Matthias (Hrsg.): Medienkonvergenz im Deutschunterricht. (Jahrbuch Medien im Deutschunterricht. Band 10). München: Kopaed. S. 119-132.
- Kohlberg, Lawrence (1974): Zur kognitiven Entwicklung des Kindes. Frankfurt a. M.: Suhrkamp Verlag.
- Krotz, Friedrich (2001): Die Mediatisierung kommunikativen Handelns. Der Wandel von Alltag und sozialen Beziehungen, Kultur und Gesellschaft durch Medien. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Lessig, Lawrence (2001): Code und andere Gesetze des Cyberspace. Berlin: Berlin Verlag.
- Livingstone, Sonia/Stoilova, Mariya/Nandagiri, Rishita (Hrsg.) (2019): Children's data and privacy online: growing up in a digital age: an evidence review. London: London School of Economics and Political Science 2019.
- Lupton, Deborah/Williamson, Ben (2017): The datafied child: The dataveillance of children and implications for their rights. *New Media & Society*, 19(5), S. 780-794.
- Marci-Boehncke, Gudrun/Rath, Matthias (2007): Jugend – Werte – Medien: Die Studie. Weinheim: Beltz.
- miniKIM-Studie (2014): Kleinkinder und Medien. Basisuntersuchung zum Medienumgang 2- bis 5-Jähriger in Deutschland. Hrsg. vom Medienpädagogischen Forschungsverbund Südwest. Stuttgart: Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest.
- miniKIM-Studie (2020): Kleinkinder und Medien. Basisuntersuchung zum Medienumgang 2- bis 5-Jähriger in Deutschland. Hrsg. vom Medienpädagogischen Forschungsverbund Südwest. Stuttgart: Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest.
- Nissenbaum, Helen (2004): Privacy as Contextual Integrity“. In: *Washington Law Review* 79, S. 119158.
- Nissenbaum, Helen (1998): Protecting Privacy in an Information Age: The Problem of Privacy in Public. In: *Law and Philosophy* 17, S. 559-596.
- Piaget, Jean (1981): Meine Theorie der geistigen Entwicklung. Hrsg. von Reinhard Fatke, München: Kindler.
- Rath, Matthias /Köberer, Nina (2019): Medien – Ethik – Bildung: Zum normativen Fundament von „Medienbildung 2.0“. In: Stapf, Ingrid/Prinzing, Marlis/Köberer, Nina (Hrsg.): Aufwachsen mit Medien. Zur Ethik mediatisierter Kindheit und Jugend (Reihe Kommunikations- und Medienethik. Band 9). Baden-Baden: Nomos 2019. S. 57-68.

- Rath, Matthias/Köberer, Nina (2014): Medien als ethisches Thema in Hochschullehre und Forschung. In: Peter Imort/Horst Niesyto (Hrsg.): Grundbildung Medien in pädagogischen Studiengängen. München: Kopaed, S. 255-269.
- Rath, Matthias/Köberer, Nina (2013): Medien im Ethikunterricht – Medienethik im Unterricht. In: Medienbildung in schulischen Kontexten – Beiträge aus Erziehungswissenschaft und Fachdidaktiken. In: Keiner, Ewin/Pfeiffer, Wolfgang/Pirner, Manfred L./Uphues, Rainer (Hrsg.): München: Kopaed, S. 321-338.
- Rooney, Tonya (2010): Trusting children. How do surveillance technologies alter a child's experience of trust, risk and responsibility? In: *Surveillance & Society* 7 (3/4), S. 344-355.
- Rössler, Beate (2001): *Der Wert des Privaten*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Roßnagel, Alexander (2020): Der Datenschutz von Kindern in der DS-GVO. *Zeitschrift für Datenschutz*. S. 88-92.
- Roßnagel, Alexander/Gemmin, Christian (2020): Datenschutz-Grundverordnung verbessern! – Änderungsvorschläge aus Sicht der Verbraucher. *Datenschutz und Datensicherheit - DuD* 44, S.287-292.
- Royakkers, Lambèr (2004): „Ethical Issues in Web Data Mining“. In: *Ethics and Information Technology* 6, S. 129-140.
- Schweizer, Herbert (2007): *Soziologie der Kindheit. Verletzlicher Eigen-Sinn*. Wiesbaden: Springer VS.
- Tulodziecki, Gerhard (1997): *Medien in Erziehung und Bildung. Grundlagen und Beispiele einer handlungs- und entwicklungsorientierten Medienpädagogik*. Bad Heilbrunn: Klinkhardt.
- Stapf, Ingrid/Ammicht Quinn, Regina/ Friedewald, Michael/Heesen, Jessica/Krämer, Nicole (Hrsg.) (2021): *Aufwachsen in überwachten Umgebungen – Interdisziplinäre Positionen zu Privatheit und Datenschutz in Kindheit und Jugend*. Reihe Kommunikations- und Medienethik, Band 14. Baden-Baden: Nomos.
- Stapf, Ingrid (2020): Kindliche Selbstbestimmung in digitalen Kontexten. Medienethische Überlegungen zur Privatsphäre von Heranwachsenden. In: Buck, Marc Fabian/Drerup, Johannes/Schweiger, Gottfried (Hrsg.): *Neue Technologien – neue Kindheiten? Ethische und bildungsphilosophische Perspektiven*. Heidelberg: J.B. Metzler. S. 31-54.
- Trepte, Sabine/Teutsch, Doris/Masur, Philipp K./Eicher, Carolin/Fischer, Mona/Hennhöferm, Alisa/Lind, Fabienne (2015): Do People Know About Privacy and Data Protection Strategies? Towards the “Online Privacy Literacy Scale” (OPLIS). In: Gutwirth, Serge/Leenes, Roland/de Hert, Paul (Hrsg.): *Reforming European Data Protection Law*. Dordrecht: Springer Netherlands, S. 333-365.
- Wissinger, Christina L./State, Penn (2017): Privacy Literacy: From Theory to Practice. In: *Communications in Information Literacy*. vol. 11, No. 2. S. 378-389.
- Zuboff, Shoshana (2018): *Das Zeitalter des Überwachungskapitalismus*. Frankfurt a. M.: Campus.
- Zuboff, Shoshana (2019): Surveillance Capitalism – Überwachungskapitalismus. In: *APuZ – Datenökonomie*. 69. Jg. 24–26/2019. S. 4-9.